



Vorlage Nr.: KTB/514

29.09.2009

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	28.10.2009	7

Grundsatzfestlegung für die Bildung von Ausschüssen

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>	

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
12	gez. Lewe	gez. König	gez. Butz	gez. i.V. Butz

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig	Ja: Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

1. Für alle Ausschussmitglieder werden Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt, die sich untereinander in der Reihenfolge vertreten, wie sie im Wahlvorschlag benannt worden sind.

Können weder das Ausschussmitglied noch – zunächst vorrangig – die benannten stellvertretenden Ausschussmitglieder nach Satz 1 an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, bestimmt sich die Stellvertretung nach der Liste der jeweiligen Fraktionsmitglieder / Gruppierungsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge.

2. Bei der Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder wird das Verfahren nach Hare-Niemeyer von vorn begonnen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

Darstellung des Sachverhaltes:

Vor Einreichung der Wahlvorschläge zu den Ausschusswahlen sollten die vorgeschlagenen Grundsatzfestlegungen getroffen werden:

zu 1.

Die Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist aus praktischen Gründen sehr sinnvoll und auch gängige Praxis.

Gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW hat der Kreistag, soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

zu 2.

Der Beschlussvorschlag entspricht, abgesehen von der Berechnung nach Hare-Niemeyer, der bisherigen Praxis.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):
